



Betreff

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen der Stadt Fürth

I. Beschluss

Gremium

Datum

Sitzungsteil	öffentlich	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		
	X					

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen (Kindergärten,- horte, u.ä. Einrichtungen) der Stadt Fürth i.d.F. vom 11.10.1996.

Art. 1

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen (Kindergärten, -horte, u.ä. Einrichtungen) der Stadt Fürth i.d.F. vom 30.04.2003

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl I S. 3546) folgende Satzung:

Art. 2

§ 1 Ziff. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten.

§ 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.

§ 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	Kindergarten	Hort	Kinder unter 3 J. im Kindergarten
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	70,00 €	75,00 €	90,00 €
"Zubuch" - Stunde	10,00 €	12,00 €	12,00 €
im einzelnen: bis zu 4 Std.:	70,00 €	75,00 €	90,00 €
-,- 5 Std.:	80,00 €	87,00 €	102,00 €
-,- 6 Std.:	90,00 €	99,00 €	114,00 €
-,- 7 Std.:	100,00 €	111,00 €	126,00 €
-,- 8 Std.:	110,00 €	123,00 €	138,00 €
-,- 9 Std.:	120,00 €	135,00 €	150,00 €
-,- 10 Std.:	130,00 €	147,00 €	162,00 €

§ 2 Ziff. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Ziff. 3 genannten Personen gleichzeitig Tageseinrichtungen des Jugendamtes der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %.

§ 3 Ziff. 3:

Der Klammertext „(Grundbetrag, Mittagsbetreuung)“ wird gestrichen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

In besonderen Fällen kann für eine einmalige Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) das Stadtjugendamt auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen.

Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren, die nur an Nachmittagen –jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages, also auf 45,00 € gewährt.

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft und ist im Amtsblatt der Stadt Fürth zu veröffentlichen.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.

III. BMPA/StR/SD

zur Fertigung von Abdruck(en) ohne Anlagen für
D, BMBP/StR, RpA, Ref. II, Käm, Ref. IV, JgA

IV. JgA

Fürth, 11.05.2005

Unterschrift der/des Vorsitzenden